

3959 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz,  
mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1990)

Der gegenständliche Gesetzesbeschuß trägt dem Umstand Rechnung, daß mit der Novellierung des Heeresgebührengesetzes 1985 mit Wirkung vom 1. Juli 1990 unter anderem das Taggeld für Wehrpflichtige, die einen Grundwehrdienst leisten, erhöht wird. Das Taggeld für Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 266/1985 mit Wirkung vom 1. Juli 1985 angehoben. Durch die nunmehr in Aussicht genommene Anhebung des Taggeldes um 15 S soll eine Verbesserung der Besoldung für Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige über die seit 1. Juli 1985 eingetretene Änderung der Lebenshaltungskosten hinaus vorgenommen werden.

Die Beibehaltung der übrigen im Heeresgebührengesetz festgelegten Taggeld-Sätze - insbesondere des Satzes für Wehrpflichtige, die Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen, Funktionsdienste oder außerordentliche Übungen leisten, erscheint unter anderem damit gerechtfertigt, daß diese Wehrpflichtigen neben dem Anspruch auf Taggeld auch Anspruch auf Entschädigung ihres Verdienstentganges bzw. auf Fortzahlung ihrer Dienstbezüge haben.

Diese Erwägungen gelten grundsätzlich auch für den Bereich des Zivildienstes. Im Interesse der Gleichbehandlung von Zivildienstpflichtigen und Wehrpflichtigen ist es notwendig, die im Zivildienstgesetz bestehenden Regelungen über das Taggeld für Zivildienstleistende den vorgesehenen Regelungen über das Taggeld für Wehrpflichtige anzupassen. Es sind daher künftig unterschiedliche Taggeld-Sätze für Zivildienstleistende, die einen Grundzivildienst leisten, und für Zivildienstleistende, die zu Zivildienstübungen herangezogen werden, festzusetzen.

Die in den Artikeln I und III des vorliegenden Beschlusses enthaltenen Verfassungsbestimmungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und den in den Artikeln I und III enthaltenen Verfassungsbestimmungen gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

3959 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1990), wird kein Einspruch erhoben.
2. Den in den Artikeln I und III des gegenständlichen Beschlusses enthaltenen Verfassungsbestimmungen wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt.

Wien, 1990 07 09

Dietmar W e d e n i g  
Berichterstatter

Dr. Martin W a b l  
Vorsitzender